

Haushaltssicherungskonzept des Rheingau-Taunus-Kreises



2026 ff.

INHALT

1. Ziele der Haushaltskonsolidierung des RTK	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Darstellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.....	5
4. Ursachen für die Notwendigkeit der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2026	7
5. Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung	8
6. Fazit	15

1. Ziele der Haushaltskonsolidierung des RTK

Die Verwaltung betreibt weiterhin eine sehr strenge Ausgabendisziplin und stellt die Aufwendungen des Kreises im Rahmen der Haushaltsplanungen jährlich gezielt auf den Prüfstand, um insbesondere Umlageerhöhungen für die kreisangehörigen Gemeinden in den Folgehaushalten vermeiden zu können. Gleiches gilt für die Ertragsseite des RTK.

Ziel des Rheingau-Taunus-Kreises ist weiterhin die Erreichung eines kurz- und mittelfristigen, stabilen und ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushaltes unter der Prämisse der Generationengerechtigkeit. Dazu gehören ein gezieltes Schuldenmanagement und das Neubilden der Liquiditätsreserve.

Die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist oberstes Kreisziel und für alle Organisationseinheiten der Verwaltung sowie für die Politik verbindlich einzuhalten und voranzutreiben.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die politisch verantwortlichen Gremien des RTK verpflichtet, eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) konsequent und nachhaltig sicherzustellen. Für die zukünftige, finanzielle Entwicklung des RTK ist allerdings entscheidend, ob die Forderungen der kommunalen Ebene nach Konnexität und gesamtstaatlicher Verantwortung konsequenter umgesetzt werden. Von einer Selbstverantwortung der Kommunalverwaltungen kann nur dann gesprochen werden, wenn bei der Delegation von Aufgaben wieder nach der Regel „Wer bestellt, der bezahlt“ verfahren wird und damit eine ausreichende Finanzierung der kommunalen Aufgabenerledigung garantiert wird.

Entsprechend wurden auch solche Aufwandsreduzierungen und Konsolidierungsbeiträge im Haushaltssicherungskonzept aufgenommen, die aus heutiger Sicht nur eingeschränkt realisierbar erscheinen. Dies erfolgt, um den formalen Anforderungen der Haushaltsaufsicht zu entsprechen und den gesetzlichen Konsolidierungsauftrag nachvollziehbar abzubilden. Zugleich ist festzuhalten, dass angesichts des strukturell bedingten, nicht kommunal verursachten Defizits in Höhe von 127 Millionen Euro eine umfassende und nachhaltige Haushaltskonsolidierung aus eigener Kraft nicht erreichbar ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 92 Abs. 4 der HGO i.V. mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr unter der Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.

Nach § 92a Abs. 1 HGO hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie im Haushaltsjahr die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung, trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält.

Nach Abs. 2 der og. Vorschrift sind im Haushaltssicherungskonzept verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Nach Abs. 3 der og. Vorschrift ist das Haushaltssicherungskonzept vom Kreistag jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Der Finanzplanungserlass 2026 des HMdIuS vom 30.09.2025 beinhaltet unter Punkt

3. Haushaltssicherungskonzept:

Ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) gem. § 92a Abs. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht.

Aufgrund der aktuell besonders zu berücksichtigenden Haushaltssituation der Landkreise und zum Schutz der kreisangehörigen Kommunen – insbesondere im Hinblick auf die aus der Kreis- und Schulumlage resultierenden Belastungen – kann in Abstimmung mit den Regierungspräsidien bei Landkreisen auf ein HSK für die Verfehlung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2026 verzichtet werden.

Für kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie kreisfreie Städte ist für die Verfehlung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2026 weiterhin ein HSK erforderlich. Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes müssen sich auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung widerspiegeln (Hinweis Nr. 4 S. 4 zu § 92a HGO).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach Abschaffung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für den Fall, dass in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden (§ 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGO a.F.), die Kommunen nicht von der gesetzlichen Verpflichtung entbunden sind, für die Planungsjahre grundsätzlich den Haushaltsausgleich vorzusehen. Für Kommunen mit hohen Konsolidierungsanforderungen (aufgrund von Fehlbeträgen aus Vorjahren oder bestehenden echten überjährigen Liquiditätskrediten) ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in die Beurteilung der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2026 weiterhin einzubeziehen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Fraktionen der CDU und der SPD den Entwurf zu einem Kommunalen Flexibilisierungsgesetz (KommFlex) in den Landtag eingebracht haben, wonach den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden soll, abweichend von § 92a Abs. 1 HGO auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts zu verzichten, sofern der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts in der Planung innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren wieder erreicht werden soll. Nach der unverbindlichen Planung des Landtags soll voraussichtlich im Februar 2026 über das Gesetz entschieden werden. Die abschließende Entscheidung obliegt jedoch dem Landtag, daher haben sich die Kommunen bis dahin an die geltende Rechtslage zu halten.

Trotz der o. g. Regelungen besteht für den RTK für das Planjahr 2026 und für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts.

3. Darstellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2026 bis 2029 (Stand: KT-Entwurf)

Der Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2029 stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

Ergebnishaushalt	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Ordentliches Ergebnis	-24.342	-33.900	-34.146	-39.003	-39.418
Rücklagen 31.12.	9.970	-23.930	-58.076	-97.079	-136.497
Ausgleich	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein

Finanzplanung	Plan 2025 *	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zahlungsmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit	-12.931	-22.556	-25.087	-31.405	-31.833
Tilgung Kredite und Hessenkasse	-14.042	-15.879	-14.081	-12.550	-12.868
Zweckgebundene Einzahlungen für Kredite	774	894	894	894	894
Zahlungsmittelbedarf	-26.199	-37.541	-38.274	-43.061	-43.807
Bestand 31.12.	-36.388	-73.927	-112.200	-155.260	-199.067
Ausgleich	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

*ohne Tilgung Hessenkasse

Der vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 20.10.2025 festgestellte und im Kreistag am 28.10.2025 eingebrachte Entwurf des Haushaltsplans 2026 des Rheingau-Taunus-Kreises, enthält ein Defizit von 33,9 Millionen Euro im Ergebnishaushalt und weitere 37,6 Millionen Euro Defizit im Finanzhaushalt.

Die prognostizierten ordentlichen Jahresfehlbeträge für die Jahre 2026 bis 2029 belaufen sich in Summe auf -146.467 T€. Im Haushaltsjahr 2025 wird der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreicht. Der Fehlbetrag von rd. 24.342 T€ soll aus der Rücklage von Vorjahresergebnissen ausgeglichen werden. Ein Ausgleich der Zahlungsmittelbedarfe im mittelfristigen Planungszeitraum kann im vorliegenden Haushalt 2026 ebenfalls nicht dargestellt werden.

Im Finanzhaushalt 2026 ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf von 37.541 T€. Aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Zahlungsmittel wird zum Jahresende 2026 ein negativer Endbestand von rd. 73.927 T€ erwartet. Im mittelfristigen Finanzhaushalt wird von 2026 bis zum Ende des Jahres 2029 ein negativer Zahlungsmittelbestand von rd. -199.067 T€ prognostiziert.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass im Betrachtungszeitraum der planerische Zahlungsmittelbestand zum Jahresende jeweils negativ ist.

Bei einem Gespräch am 12.11.2025 mit Vertretern der Aufsichtsbehörden, wurde der Rahmen für die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltsplans 2026 erörtert. Dabei wurden folgende Vorgaben definiert: Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und Reduzierung der Fehlbeträge in 2026 auf den Stand des HHPL 2025.

3.1 Darstellung der angepassten, mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2026 bis 2029 auf Grundlage der vom Kreisausschuss am 24.11.2025 beschlossenen Änderungsliste zum Haushaltsplan 2026.

Ergebnishaushalt	Plan 2025	Plan 2026	Plan neu 2026	Plan neu 2027	Plan neu 2028	Plan neu 2029
		Entwurf HH-Plan	gem. Änderungsliste KA 24.11.2025			
Ordentliches Ergebnis	-24.342	-33.900	-24.938	-29.129	-33.823	-34.088
Rücklagen 31.12.	9.970	-23.930	-14.968	-44.097	-77.920	-112.008
Ausgleich	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Finanzplanung	Plan 2025 *	Plan 2026	Plan neu 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zahlungsmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit	-12.931	-22.556	-13.593	-20.070	-26.225	-26.503
Tilgung Kredite und Hessenkasse	-14.042	-15.879	-15.879	-14.081	-12.550	-12.868
Zweckgeb. Einzahlungen für Kredite	774	894	895	895	895	895
Zahlungsmittelbedarf	-26.199	-37.541	-28.577	-33.256	-37.880	-38.476
Bestand 31.12.	-36.388	-73.927	-64.965	-98.222	-136.102	-174.578
Ausgleich	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Aus den in der Änderungsliste zum Haushaltsplan 2026 dargestellten Aufwandsreduzierungen wird deutlich, dass der Rheingau-Taunus-Kreis den Vorgaben des Regierungspräsidiums zur Reduzierung der bestehenden Defizite nachkommt.

Die zur Haushaltsverbesserung 2026 vorgelegte Änderungsliste umfasst u.a. folgende Konsolidierungsmaßnahmen:

Bezeichnung Produktgruppe/ Kostenartengruppe	Entwurf HHPL 2026 Stand: KT-Entwurf	Ansatz neu 2026	Änderung	Bemerkungen
Gesamthaushalt Personal- und Versorgungsaufwendungen	82.288.140 €	79.788.140 €	-2.500.000 €	Pauschale Reduzierung Personalbudget
Allgemeine Finanzwirtschaft Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	-62.415.030 €	-66.479.000 €	-4.063.970 €	+ 3.874 T€ Soforthilfe des Landes für besonders finanzschwache Kommunen + 190 T€ Schlüsselzuweisungen (gem. Planungs- daten des HMdF vom 17.11.2025)
Allgemeine Finanzwirtschaft Sach- und Dienstleistungen	0 €	-1.000.000 €	-1.000.000 €	Veranschlagung globale Minderausgabe für Sach- und Dienstleistungen für Gesamthaushalt (außer PB03)

Allgemeine Finanzwirtschaft Gesetzliche Umlageverpflichtungen	49.762.750 €	49.161.030 €	-601.720 €	LWV-Umlage gem. Planungsdaten des HMdF vom 17.11.2025 Umlagegrundlagen 429.129.104 € Hebesatz 11,456 % (VJ: 11,343 %)
---	--------------	--------------	------------	---

4. Ursachen für die Notwendigkeit der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2026

Die enormen Kostensteigerungen in den Produktbereichen 05 „Soziale Leistungen“ und 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ bei denen keine entsprechende Gegenfinanzierung durch Bund oder Land erfolgt, beeinflussen den Haushalt des RTK maßgeblich. Dies zeigt sich insbesondere bei dem Verhältnis von ordentlichen Aufwendungen zu ordentlichen Erträgen in diesen Produktbereichen (Aufwandsdeckungsgrad):

Produktbereich	5	Soziale Leistungen			in T€
	Ist 2024	Plan 2025	Abweichung zum Vorjahr	Plan 2026 *	Abweichung zum Vorjahr
Ertrag incl. aoE	152.682	147.436	-5.246	154.592	7.157
Aufwand	-200.218	-210.881	-10.663	-218.895	-8.014
ord. Ergebnis	-47.536	-63.445	-15.909	-64.302	-857
Kosten aus ILV	-7.511	-7.644	-133	-8.739	-1.095
Ergebnis nach ILV	-55.047	-71.089	-16.042	-73.041	-1.952
Aufwandsdeckungsgrad in %	73,50%	67,47%	-6,03%	67,91%	0,44%
Produktbereich	6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe			in T€
	Ist 2024	Plan 2025	Abweichung zum Vorjahr	Plan 2026 *	Abweichung zum Vorjahr
Ertrag incl. aoE	16.284	16.492	209	17.253	761
Aufwand	-61.200	-65.111	-3.911	-70.087	-4.976
ord. Ergebnis	-44.917	-48.619	-3.702	-52.834	-4.215
Kosten aus ILV	67	-315	-381	-650	-336
Ergebnis nach ILV	-44.850	-48.934	-4.084	-53.485	-4.551
Aufwandsdeckungsgrad in %	26,64%	25,21%	-1,43%	24,39%	-0,82%
Produktbereich	5+6				
	Ist 2024	Plan 2025	Abweichung zum Vorjahr	Plan 2026 *	Abweichung zum Vorjahr
Ertrag incl. aoE	168.965	163.928	-5.037	171.845	7.917
Aufwand	-261.418	-275.992	-14.574	-288.982	-12.990
ord. Ergebnis	-92.453	-112.064	-19.611	-117.136	-5.073
Kosten aus ILV	-7.444	-7.959	-514	-9.389	-1.431
Ergebnis nach ILV	-99.897	-120.022	-20.126	-126.526	-6.503
Aufwandsdeckungsgrad in %	62,84%	57,73%	-5,11%	57,59%	-0,14%

*gem. Entwurf HHPL 2026, Stand KT-Entwurf

5. Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung

Das vorliegende Maßnahmenkapitel des verordneten Haushaltssicherungskonzepts (HSK) wird als Bestandteil des Haushaltsplans 2026 eingereicht. Es folgt dem rechtlichen Auftrag zur Erstellung eines HSK nach § 92a HGO und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) und ist darauf ausgerichtet, der Aufsichtsbehörde die fachliche und zahlenmäßige Grundlage für die Beurteilung der Haushaltsslage und der zur Verfügung stehenden Konsolidierungsoptionen darzustellen. Die formale Genehmigung des HSK durch das Regierungspräsidium bleibt vorbehalten; das Konzept benennt deshalb verbindliche Maßnahmen, erläutert zugleich aber die strukturellen Rahmenbedingungen, die die Umsetzungsmöglichkeiten erheblich einschränken.

Die Kreisverwaltung nimmt den Konsolidierungsauftrag sehr ernst und hat in iterativen Runden und unter größtmöglicher Transparenz sämtliche internen Konsolidierungsoptionen systematisch geprüft und soweit rechtlich und sachgerecht möglich umgesetzt. Vor dem Hintergrund eines strukturell bedingten Unterfinanzierungsproblems – das sich aus Aufgabenzuweisungen, tariflichen und preisbedingten Kostensteigerungen sowie massiv steigenden Transfer- und Sozialausgaben ergibt, ist der verbleibende Finanzierungsbedarf jedoch derart hoch, dass ein vollständiger Haushaltssausgleich und damit ein solides Haushaltssicherungskonzept allein durch lokal verwaltete Maßnahmen nicht realisierbar ist. Diese Feststellung stützt sich auf die geprüften Planungszahlen und begründet die in diesem HSK vorgenommene politische Gewichtung der Prognosen zu externen Entlastungswirkungen.

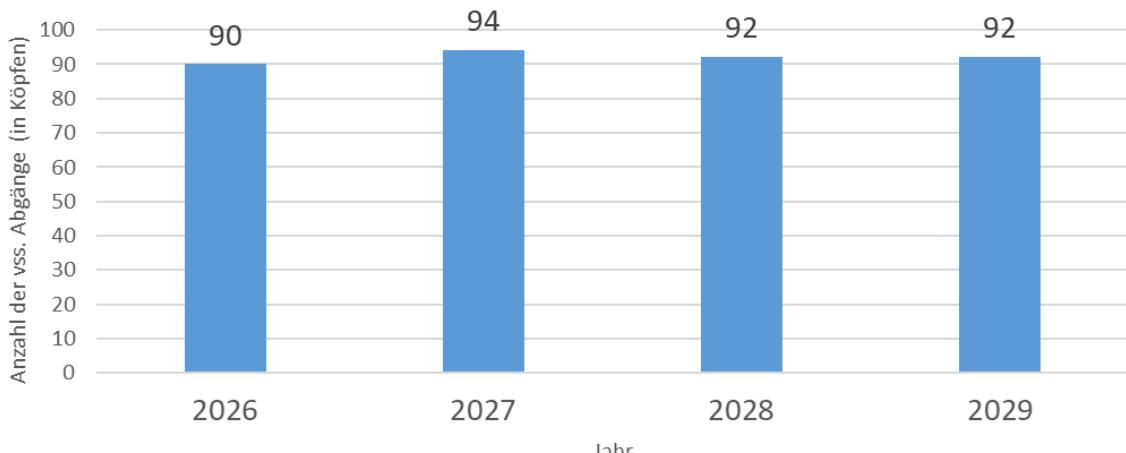
Aus pragmatischer Perspektive gliedert sich das Maßnahmenpaket in drei sachlich trennbare Säulen:

1. Entwicklung des Stellenplans und der Personalkosten
2. Effizienz- und Transformationsmaßnahmen zur Aufgabenerfüllung mit reduziertem Personaleinsatz
3. Quantifizierte Prognosen zu Entlastungen durch angekündigte bzw. in Aussicht gestellte gesetzliche bzw. haushaltspolitische Maßnahmen von Bund und Land.

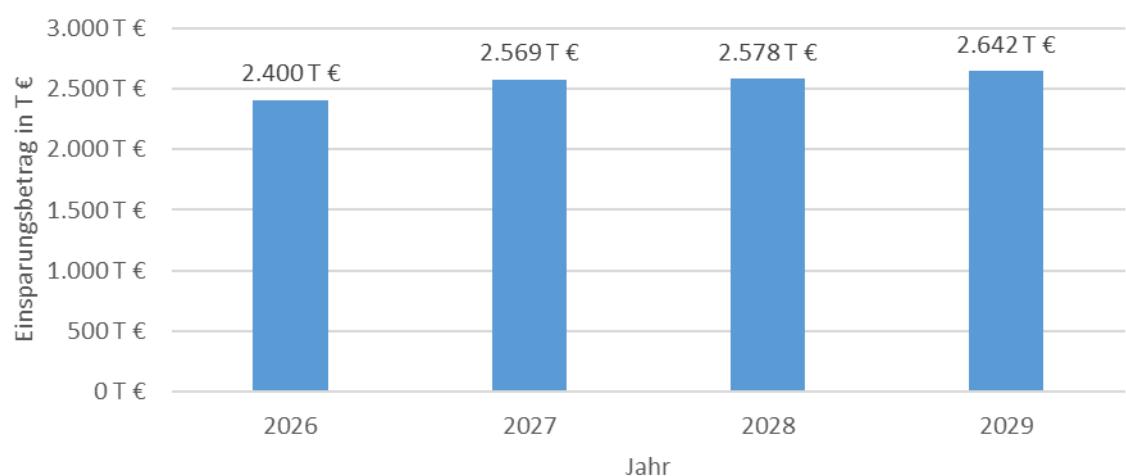
5.1 Entwicklung des Stellenplans und der Personalkosten

Ausgehend von den im Stellenplan 2026 enthaltenen 970,08 Planstellen soll – beginnend mit dem Stellenplan 2027 – durch die Anbringung von kw-Vermerken und Stellenstreichungen die Zahl der Planstellen auf 900 Planstellen im Stellenplan 2029 reduziert werden. Dies erfolgt vorbehaltlich der Übertragung weiterer Aufgaben an den Landkreis, der Entwicklung von Fallzahlen, Prozessoptimierungen, Digitalisierung (insbesondere Einsatz von KI) sowie der Einführung weiterer volldigitaler bundeseinheitlicher Lösungen (vgl. u. a. i-KfZ) jeweils mit Auswirkungen auf den Stellenbedarf. Daraus können kontinuierliche Reduzierungen der Personalaufwände resultieren. Rechnerisch ergibt sich diesbezüglich folgende Vorausschau mit Bezug auf die Fluktuation:

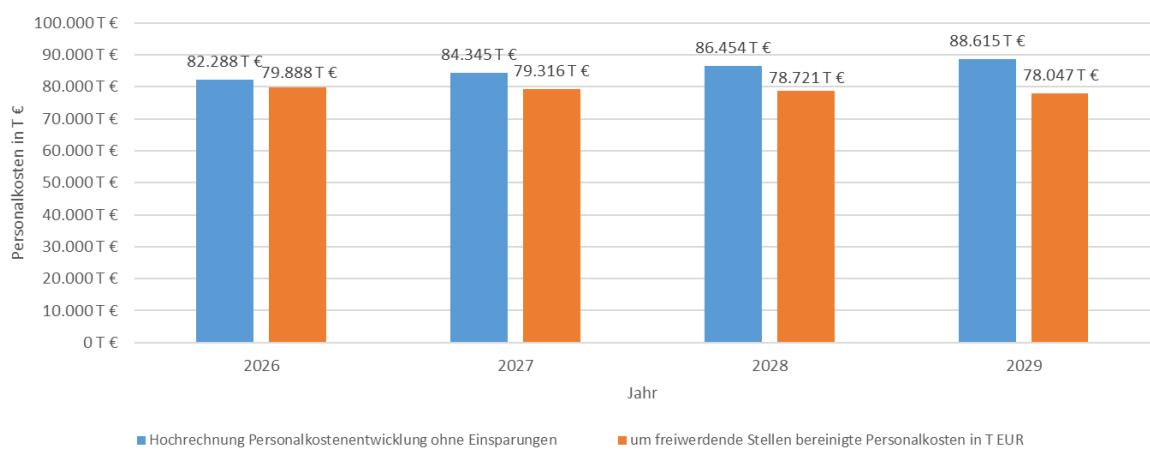
**Voraussichtliche Verringerung des Personalbestands
durch Fluktuation**
(Wiederbesetzung nicht gegengerechnet)



**Potenzielle Einsparung durch ausbleibende Wiederbesetzung
jeder 3. durch Fluktuation freigewordenen Stelle**



**Entwicklung der Personalkosten durch Fluktuation
unter der Annahme, dass jede 3. Stelle nicht wiederbesetzt wird**



Potenzielle Einsparung von Personalkosten 2027 - 2029 durch angekündigte bzw. in Aussicht gestellte haushaltspolitische Maßnahmen von Bund und Land



5.2 Effizienz- und Transformationsmaßnahmen zur Aufgabenerfüllung mit reduziertem Personaleinsatz

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat bereits vor zwei Jahren einen breit angelegten Transformationsprozess initiiert, um vor dem Hintergrund steigender Aufgabenvolumina, begrenzter Finanzmittel und des demografisch bedingten Rückgangs an Fach- und Arbeitskräften die zukünftige Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Kreisverwaltung dauerhaft sicherzustellen. Der Ansatz umfasst sowohl organisatorische Weiterentwicklungen als auch Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung, der Qualifizierung und der Prozessoptimierung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Nutzung von Effizienz- und Synergiepotenzialen durch Digitalisierung, KI-gestützte Verfahren und die Professionalisierung interner Abläufe.

Im Folgenden werden vier zentrale Themenfelder des Transformationsprozesses sowie deren derzeitiger Entwicklungsstand dargestellt.

KI-Strategie

Im Jahr 2025 wurde eine verwaltungsweite KI-Strategie erarbeitet, die den strukturierten und verantwortungsvollen Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Kreisverwaltung vorbereitet. Die Strategie umfasst sowohl Grundlagenaspekte – insbesondere Datenqualität und -pflege, ethische Leitlinien, Qualifizierungs- und Schulungskonzepte – als auch einen Projektfahrplan zur Einführung konkreter KI-basierter Anwendungen mit hoher Hebelwirkung für die Fachdienste. Hierzu zählen u. a. ein Large Language Model (Förderantrag gestellt), ein Voicebot zur automatisierten Annahme und Bearbeitung standardisierter telefonischer Anfragen sowie eine KI-gestützte Protokolllösung zur Reduzierung manueller Dokumentationszeiten.

Zur Einordnung möglicher Effizienzgewinne kann herangezogen werden: Ein telefonischer Standardauskunftsvorgang dauert durchschnittlich rund drei Minuten, bei etwa 30 entsprechenden Anrufen pro Tag ergibt dies eine rechnerische Belastung von rund 90 Minuten täglich (entspricht ca. 300 Stunden bzw. 37,5 Arbeitstagen pro Jahr). Der Main-Kinzig-Kreis konnte im Testbetrieb eines Voicebots rund 60 % aller Anrufe außerhalb der Servicezeiten automatisiert beantworten. Der Rheingau-Taunus-Kreis befindet sich in einer Beschaffungsgemeinschaft zur Implementierung desselben Systems, zunächst als Pilot im Kommunalen Jobcenter. Voraussetzung für belastbare Einsparprojektionen ist jedoch eine hinreichend hohe Datenqualität und -aktualität; konkrete Effizienzpotenziale können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden.

Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen

Der Kreis arbeitet in einem strukturierten Prozess gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen an der Identifizierung und Umsetzung interkommunaler Synergien. Bereits heute werden zentrale Funktionen, wie die Zentrale Vergabestelle und die Revision, im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) durch den Kreis wahrgenommen. Die Kooperation soll weiter ausgebaut werden; derzeit wird ein fortgeschrittener IKZ-Prozess nach dem Vorbild des Kreises Groß-Gerau entwickelt.

Darüber hinaus bestehen Arbeitsgruppen zu Querschnittsthemen wie KI-Nutzung, Bevölkerungsschutz oder Qualifizierungsangeboten, um gemeinsame Standards und Lösungen zu entwickeln. Zum aktuellen Zeitpunkt können weder konkrete Fördervolumina noch belastbare Einsparpotenziale beziffert werden, da sich alle Maßnahmen in der Konzeptions- bzw. Pilotphase befinden.

Prozessmanagement

Der Rheingau-Taunus-Kreis führt ein systematisches Prozessmanagement ein, um Strukturen zu modernisieren, Abläufe zu vereinheitlichen und Effizienzpotenziale dauerhaft zu heben. Ziel ist eine organisationsweite Transparenz über die Prozesslandschaft, die Identifikation der ressourcenintensivsten Abläufe und deren schrittweise Optimierung durch Standardisierung, Digitalisierung und Automatisierung.

Das Vorgehen erfolgt mehrstufig:

Jahr 1: Aufbau eines vollständigen Prozessregisters als strategische Grundlage, einschließlich der Optimierung erster Pilotprozesse.

Jahre 2 bis 5: Vertiefte Analyse und Optimierung jener Prozesse mit dem höchsten Aufwandsanteil. Bei der Prozessauswahl erfolgt eine Zusammenarbeit mit der kreisinternen Revision im Hinblick auf die produktbezogenen Risiken und Chancen. Als Richtwert und mit der zur Verfügung stehenden Personalressource von 0,85 VZÄ werden jährlich rund 50 Prozesse bearbeitet. Die Bearbeitung umfasst die strukturierte IST-Erhebung, die Entwicklung effizienter SOLL-Abläufe sowie die Umsetzung ausgewählter Digitalisierungsmaßnahmen. Erste messbare Wirkungen werden ab dem zweiten Jahr erwartet.

- 60 %: IST-Dokumentation der ausgewählten Prozesse
- 25 %: Erstellung der SOLL-Prozesse (Optimierung)
- 15 %: Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen

Für den RTK mit rund 1.000 Prozessen bedeutet dies, ca. 200 Prozesse werden innerhalb von vier Jahren betrachtet. Hier werden auf Basis des Prozessregisters gezielt die Prozesse mit hohen Einspareffekten ausgewählt.

Ab Jahr 5: Übergang in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zur dauerhaften Fortschreibung und Nutzung identifizierter Potenziale.

Auf Basis der jährlich optimierten Prozessanteile ist perspektivisch von strukturellen, spürbaren und dauerhaft wirkenden Entlastungen auszugehen. Diese wirken unmittelbar auf den Personalaufwand und unterstützen die nachhaltige Konsolidierung des Verwaltungshaushalts.

Als Grundlage der Berechnung dient ausschließlich der Anteil der jährlich dokumentierten Prozesse, die im jeweiligen Jahr entweder optimiert oder digitalisiert werden.

Auf Basis dieses Vorgehens ergibt sich, dass rund 20 Prozesse pro Jahr ein messbares Einsparpotenzial ausschöpfen können. Hierbei handelt es sich um eine rein kalkulatorische Größenordnung.

Die tatsächlich Einsparpotentiale werden hiervon abweichen, abhängig vom konkreten Prozess, dessen Status Quo im Aufwand, dessen Optimierungspotentialen usw.

Die in den Jahren 2027 bis 2030 erreichten Prozessoptimierungen entfalten ihre Wirkung jeweils erst im Folgejahr, sodass die jährlichen Einsparungen zeitversetzt auftreten und sich erstmals ab 2028 in den Personalkosten bemerkbar machen.

Jahr	Personalkosten(T€) (Stand KT-Entwurf)	kum. optimierte Prozesse	Einsparung (jährlich)	Jahres-Einsparung (€)
2026	82.288,00	0	0,00 %	€0,00
2027	84.757,00	20	2,00 %	0,00
2028	87.299,00	40	4,00 %	€1.695.140,00
2029	89.918,00	60	6,00 %	€3.491.960,00
2030	92.615,43	80	8,00 %	€5.395.080,00

Projektmanagement

Zur Steigerung der Qualität und Effizienz der stetig zunehmenden Projektarbeit werden Standards für das Projektmanagement entwickelt, ein einheitliches IT-Tool eingeführt und bedarfsgerechte Qualifizierungsmaßnahmen bereitgestellt. Ziel ist es, Projektlaufzeiten zu verkürzen, die Ergebnisqualität zu erhöhen und den Ressourceneinsatz zu stabilisieren. Die Qualifizierungsmaßnahmen starten im Januar 2026; ein umfassendes Projektmanagement-Handbuch befindet sich in der Erarbeitung und soll ebenfalls 2026 vorliegen.

Da Projekte hochgradig heterogen sind und unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen stattfinden, lassen sich konkrete Effizienzgewinne nicht in allgemeingültige Kennzahlen überführen. Die Maßnahmen sind jedoch darauf ausgerichtet, den Personalaufwand perspektivisch zu reduzieren und gleichzeitig die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu sichern.

In allen vier Bereichen wird erkennbar, dass der Rheingau-Taunus-Kreis darauf ausgerichtet ist, mit möglichst geringem zusätzlichen Personaleinsatz strukturelle Effizienzgewinne zu erzielen und Leistungen perspektivisch mit weniger Ressourcen mindestens gleichwertig zu erbringen. Zugleich ist festzuhalten, dass diese Vorhaben einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont erfordern, teilweise mit initialem Aufwand verbunden sind und daher keine kurzfristigen oder volumenseitig hohen Entlastungseffekte erwarten lassen.

5.3 Quantifizierte Prognosen zu Entlastungen durch angekündigte bzw. in Aussicht gestellte gesetzliche bzw. haushaltspolitische Maßnahmen von Bund und Land.

Im Rahmen der dritten Säule des Haushaltssicherungskonzepts werden hier auch absehbare finanzielle Entlastungen berücksichtigt, die sich aus angekündigten bundes- und landespolitischen Maßnahmen ergeben. Bund und Land haben deutlich gemacht, dass die angespannte Finanzlage der Kommunen erkannt ist. Mit dem Infrastruktursondervermögen des Bundes in Höhe von rund 100 Milliarden Euro sowie der Soforthilfe des Landes Hessen in Höhe von 300 Millionen Euro wurden erste Schritte unternommen, um die kommunale Ebene kurzfristig zu stabilisieren. Trotz der hohen Durchleitungsquoten reichen diese Mittel jedoch nicht aus, um die strukturellen Defizite auszugleichen.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass die grundsätzliche Problemlage (unzureichende Finanzausstattung bei gleichzeitig wachsendem Aufgabenbestand) auf allen Ebenen anerkannt und mit ersten Maßnahmen adressiert wird.

Darüber hinaus sind durch den Bund strukturelle Reformen angekündigt, die das Ziel verfolgen, die staatlichen Finanzbeziehungen neu zu justieren und insbesondere die kommunale Ebene zu stärken. Hierzu zählen u. a. Anpassungen im Bürgergeldsystem sowie Weiterentwicklungen des Bundesteilhabegesetzes. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2025 enthält hierzu den Grundsatz, dass bei allen neuen Aufgabenübertragungen das Konnexitätsprinzip zu beachten ist und eine faire Kostenverteilung gewährleistet wird („Wir achten bei allen neuen Aufgabenübertragungen auf das Konnexitätsprinzip und sichern eine faire Kostenverteilung, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu gewährleisten.“). Darüber hinaus ist dort festgelegt, dass finanzielle Belastungen der Kommunen insbesondere im Sozialwesen und im Bereich Integration vermieden bzw. nicht ohne Ausgleich verlagert werden sollen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass künftige Aufgaben, wie etwa im Bereich der zivilen Verteidigung und des Bevölkerungsschutzes (z. B. Schutzkonzepte, Maßnahmenplanungen, Alarmkalenderpflege), mit einer entsprechenden Gegenfinanzierung ausgestattet sein werden, auch wenn zum Zeitpunkt der Erstellung dieses HSK noch keine konkreten Beträge vorliegen. Gleiches gilt für die angekündigten Digitalisierungsinitiativen des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung. Als hessischer Pilotlandkreis in der entsprechenden Bundesinitiative hat der Rheingau-Taunus-Kreis Arbeitszeit investiert, um den Aufbau und die Standardisierung von Verfahren, Tools und Strukturen bundesweit zu unterstützen, die künftig allen Kommunen zugutekommen sollen. Mit Blick auf diese Maßnahmen ist perspektivisch von spürbaren Effizienz- und Entlastungseffekten – etwa durch Wegfall redundanter Projekt-, Datenschutz- und Schnittstellenaufwände – auszugehen, deren Höhe derzeit jedoch noch nicht beziffert werden kann.

Die unter Säule 3 dargestellten Maßnahmen und Annahmen beruhen daher teils auf der plausiblen Erwartung, dass ab dem Haushaltsjahr 2026 eine schrittweise Entlastung der kommunalen Haushalte durch gesetzliche und organisatorische Anpassungen einsetzt. Die hierbei zugrunde gelegten Effekte wurden nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis des Kenntnisstands vom 13. November 2025 geschätzt und dienen der plausiblen Fortschreibung der Haushaltsprojektion. Gleichwohl handelt es sich um Szenarien, deren Realisierung von zukünftigen politischen und gesetzgeberischen Entscheidungen abhängt.

Einsparpotentiale 2026 – 2029 (Anlage 1)

Pos	Fachbereich	2026	2027	2028	2029
		Total	Total	Total	Total
FB II					
1	II.2 Finanzierung Frauenhäuser und Beratungsstellen		146	146	146
2	II.4/ II.5 Rückgang der Fallzahlen bei Tagesheimbetreuung durch Einführung von Ganztagsbetreuung			391	799
3	II.7 Pakt für den Bevölkerungsschutz/ Bürokratieabbau/ Etablierung Einheitlicher Digitaler Standards / Mehrbelastungsausgleich gem. PsychKHG		483	483	483
4	II.8 Verringerung Kosten Teilhabeassistenz durch neue Struktur "Campus Schule"	4.481	4.572	4.663	
5	II.9 Übernahme der Personalmehrkosten für Ganztagsbetreuung in Schulen / Kostenübernahme der digitalen Endgeräte		3.200	4.600	6.000
FB III					
6	III.4 Novelierung der Hess. Bauordnung		162	162	162
FB IV					
7	Vergabebeschleunigungsgesetz des Bundes		19	19	19
FB V					
8	V.2 Fokus Qualifikation u. Intergration in den Arbeitsmarkt / Rechtskreiswechsel für Urainer / Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen		638	638	638
ST					
	Einführung Prozessmanagementsystem zur Verwaltungsmodernisierung		1.695	3.491	
Änderungen Gesamt			9.129	12.706	16.401
Fehlbetrag gem. Änderungsliste 2026		-24.938	-29.129	-33.823	-34.088
Änderungen Gesamt		0	9.129	12.706	16.401
Fehlbetrag neu *		-24.938	-20.000	-21.117	-17.687

Die für das Jahr 2026 ausgewiesenen Einsparpotentiale resultieren aus den Konsolidierungsvorschlägen der Änderungsliste gemäß KA-Beschluss vom 24.11.2025. Die Einsparpotentiale für die Folgejahre 2027 bis 2029 sind der Anlage 1 zu entnehmen.

5.4 Freiwillige Leistungen (Anlage 2)

Freiwilligen Leistungen sind zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher und demokratischer Grundstrukturen sowie eines starken, ehrenamtlichen Engagements essentiell und notwendig. Mit vergleichsweise kleinen Beträgen/Zuschüssen wird hier eine große Wirkung und Wertschöpfung auf kommunaler Ebene erzielt.

Freiwillige Leistungen	Plan 25	Plan 26	
bezifferbare Konsolidierungsmaßnahmen (echte freiwillige Leistungen):	3.633.355	3.596.980	-36.375
Gesamt ordentliche Aufwendungen (ohne Finanzaufwand)	479.286.150	507.102.100	27.815.950
Anteil echte freiwillige Leistungen	0,76%	0,71%	-0,05%
davon:			
Mitgliedsbeiträge/Gesellschafter-/Zweckverbandsumlage:	1.143.829	1.108.000	-35.829
Sachaufwand:	1.026.016	1.017.670	-8.346
Zuschüsse	1.463.510	1.471.310	7.800
Summe :	3.633.355	3.596.980	-36.375

Im Rahmen von umfangreichen Haushaltsberatungen mit den Fachämtern wurden die freiwilligen Leistungen im Einzelnen auf den Prüfstand gestellt. Im Resultat konnte der Ansatz gegenüber dem Vorjahr um ca. 36 T€ reduziert werden. Neue freiwillige wurden für 2026 nicht geplant.

6. Fazit

Die Vielzahl der im aktuellen Haushaltssicherungskonzept aufgeführten Maßnahmen verdeutlicht erneut, dass der Rheingau-Taunus-Kreis seine Konsolidierungsanstrengungen weiter konsequent fortsetzt und alle vertretbaren Steuerungsinstrumente nutzt. Dennoch bleibt die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Ebene bestehen und verschärft sich insbesondere in den kostenintensiven Bereichen Soziales und Jugend weiter.

Dass der Rheingau-Taunus-Kreis im aktuellen Konzept überhaupt Konsolidierungsbeträge darstellen kann, liegt maßgeblich an einer Soforthilfe des Landes Hessen in Höhe von rund 3,9 Millionen Euro. Der Rheingau-Taunus-Kreis setzt selbstverständlich alles daran, den Anforderungen von Regierungspräsidium und Ministerium gerecht zu werden. Zugleich ist festzuhalten, dass angesichts des strukturell bedingten, nicht kommunal verursachten Defizits eine umfassende und nachhaltige Haushaltskonsolidierung aus eigener Kraft nicht erreichbar ist.

Eine weitere Erhöhung der Kreisumlage ist momentan nicht zu verantworten: Nahezu alle 17 kreisangehörigen Städte und Gemeinden stehen mittlerweile vor denselben finanziellen Herausforderungen. Das Problem würde lediglich verschoben – zulasten der gesamten kommunalen Familie, die längst an ihrer Belastungsgrenze angekommen ist.

Der Kreis plant seinen Haushalt seit Jahren äußerst präzise. Im vergangenen Haushaltsjahr wich das tatsächliche Jahresergebnis lediglich um 0,2 Prozent von der Planung ab.

Dies ist ein Beleg für eine sehr hohe Haushaltsdisziplin – zeigt aber gleichzeitig, dass der RTK auf den Punkt plant und keinerlei Spielräume mehr vorhanden sind.

Trotz dieser engen Rahmenbedingungen beweist der Rheingau-Taunus-Kreis seine Leistungsfähigkeit unter anderem durch konsequente Digitalisierungsschritte in der Verwaltung, durch zukunftsweisende ÖPNV On-Demand Angebote im ländlichen Raum, sowie durch eine vorausschauende Planung von Wohnbau- und Infrastrukturpotenzialen. Besonders hervorzuheben ist die Kommunale Wohnbau GmbH (KWB). Sie schafft langfristig bezahlbaren Wohnraum, wirkt so dem erheblichen Wohnungsdefizit entgegen und lebt kommunal gesteuerten Wohnungsbau erfolgreich vor.

Der Rheingau-Taunus-Kreis arbeitet weiter kontinuierlich daran, alle verfügbaren Fördermittelmöglichkeiten effizient und verantwortungsbewusst zu nutzen – auf kommunaler, Landes-, Bundes und europäischer Ebene. Dieser umfassende Ansatz ist ein Bestandteil der Strategie zur Haushaltskonsolidierung. Gerade im investiven Bereich, in dem große Projekte oft hohe finanzielle Belastungen mit sich bringen, ist die gezielte Einwerbung von Fördermitteln ein entscheidender Hebel, um den Haushalt des Rheingau-Taunus-Kreises nachhaltig zu entlasten.

Diese Beispiele zeigen, dass der RTK Verantwortung übernimmt und seine Aufgaben effizient erfüllt. Doch ohne eine verlässliche Einhaltung des Konnexitätsprinzips und eine strukturell auskömmliche Finanzausstattung durch Bund und Land bleibt der dauerhafte Haushaltssausgleich außer Reichweite.